



Sozial-Betriebe-Köln  
gemeinnützige GmbH

## **Grundsaterklärung zur Achtung der Menschenrechte**

Umsetzung der Sorgfaltspflicht nach § 6 Abs. 2 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Diese Grundsaterklärung definiert den Anspruch der SBK Sozial-Betriebe-Köln gemeinnützige GmbH zur Achtung international anerkannter Menschenrechte und den Umgang mit bestimmten Umweltrisiken im Unternehmen und entlang der Lieferkette. Sie beschreibt unter Berücksichtigung der Vorgaben des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz - LkSG) das Verfahren, mit dem die SBK den gesetzlich bestimmten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten nachkommen. Zudem enthält diese Grundsaterklärung Angaben zu den auf Grundlage einer Risikoanalyse festgestellten prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken und bringt die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen an Lieferanten, Dienstleister und Mitarbeitende zum Ausdruck.

### **Bekennnis zur Achtung und Wahrung von Menschenrechten und Umweltschutz**

Die SBK erkennt an, dass die mit ihren Geschäftsfeldern verknüpften Lieferketten potenziell nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt verursachen können.

Als im Gesundheits- und Sozialwesen tätige Organisation liegen unsere Risiken in der Beschaffung und Nutzung von Produkten und Dienstleistungen unserer Lieferanten im In- und Ausland, z.B. von Lebensmitteln, Fahrzeugen, Informationstechnologie, Dienstkleidung, Büromaterialien, Reinigungs- und Hygienemitteln, pharmazeutischen Erzeugnissen, Medizinprodukten oder Einmalprodukten wie persönliche Schutzausrüstung.

Die SBK bekennt sich zur Achtung der international anerkannten Menschenrechte gemäß den in 2011 verabschiedeten UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN Guiding Principles) und dem Schutz der Umwelt. Unsere Verantwortung ist es, dass unsere Geschäftstätigkeit im Einklang mit Mensch und Umwelt steht. Daher verpflichten wir uns dazu, Menschenrechte zu achten und zu stärken sowie Menschenrechtsverletzungen vorzubeu-

gen. Gleichmaßen verpflichten wir uns, die Auswirkungen unserer Geschäftstätigkeit auf die Umwelt zu verringern, unsere natürlichen Ressourcen zu schonen und Lösungen zu suchen, die zum Schutz unserer Umwelt beitragen. Dieses Bekenntnis gilt sowohl für unsere eigenen Geschäftstätigkeiten als auch für unsere Lieferanten.

### Maßnahmen zur Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten

Ziel der SBK ist die Verbesserung der internationalen Menschenrechtslage durch ein verantwortungsvolles und nachhaltiges Management der Liefer- und Wertschöpfungsketten.

Die SBK verpflichtet alle ihre Mitarbeitenden, Lieferanten und Geschäftspartnern die Grundsatzerklärung einzuhalten. Wir erwarten, dass die Einhaltung der Menschenrechte in allen Bereichen vorrangig beachtet wird, eine verantwortungsvoller Umgang mit den benötigten Ressourcen gepflegt wird und ethische Verhaltensstandards eingehalten werden:

- **Lieferanten und Geschäftspartner:** Unsere Erwartungen an ein menschenrechtskonformes und umweltverträgliches Verhalten werden im Rahmen von Verträgen festgeschrieben und durch den „Verhaltenskodex für Dienstleister und Lieferanten“ kommuniziert. Die Einhaltung unserer Standards wird überwacht.
- **Mitarbeiter\*innen:** Bei uns ist jede\*r willkommen unabhängig von Geschlecht und geschlechtlicher Identität, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung. Unsere Mitarbeitenden sind unersetzlich, um die uns anvertrauten Menschen bestmöglich pflegen und betreuen zu können. Wir setzen voraus, dass unsere Mitarbeitenden in demselben Maße die Grundsätze des ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachten werden und somit aktiv zu dieser Unternehmenskultur beitragen.

Es wird dafür Sorge getragen, dass Verletzungen der Menschenrechte, von denen wir Kenntnis erlangen unmittelbar abgestellt werden. Dies gilt sowohl für bestehende Lieferanten als auch für zukünftige, neue Partner.

Die SBK kommt ihren menschenrechts- und umweltbezogenen Verpflichtungen aus dieser Grundsatzerklärung mit folgenden Maßnahmen nach:

### **Risikoanalyse**

Um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und Pflichtverletzungen in unseren eigenen Geschäftsfeldern sowie bei unseren unmittelbaren Zulieferern zu identifizieren, führen wir einmal im Jahr sowie anlassbezogen Risikoanalysen durch.

Mit Hilfe eines regelmäßig aktualisierten Risikoanalyseprozesses ermitteln und bewerten wir die relevanten Menschenrechts- und Umweltthemen sowie die wichtigsten Personengruppen, die von der Geschäftstätigkeit des Unternehmens betroffen sind. Der vorgenannte Prozess findet anlassbezogen auch für unsere mittelbaren Geschäftsbeziehungen statt.

Im Rahmen des Risikoanalyseprozesses identifizierten wir zunächst anhand einer abstrakten Betrachtung von Risiken branchen-, rohstoff- und länderspezifische Risiken in den eigenen Geschäftsfeldern und den Lieferketten. Dabei werden vulnerable Gruppen besonders berücksichtigt. Diejenigen Lieferanten und Geschäftspartner, für die eine erhöhte Risikodisposition besteht, werden im zweiten Schritt im Rahmen einer konkreten Risikoanalyse auf prioritäre menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken hin untersucht.

Die hierbei ermittelten Risiken werden gewichtet, priorisiert und auf ihre Eintrittswahrscheinlichkeit hin untersucht. Unseren Fokus legen wir auf Menschenrechts- und Umweltthemen, die durch die Risikoanalysen als wesentlich identifiziert wurden.

Die Ergebnisse der Risikoanalysen fließen regelmäßig in unsere unternehmerischen Entscheidungsprozesse in Bezug auf Lieferantenauswahl und -management sowie Produktauswahl ein. Die Risikoanalyse bildet dabei die Grundlage für die Identifikation angemessener Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

### **Prävention und Abhilfe**

Die Risikoanalyse wird ergänzt durch angemessene und wirksame Präventionsmaßnahmen. Liegt der SBK ein begründeter Verdacht oder ein konkreter Hinweis über mögliche Menschenrechtsverletzungen im Unternehmen oder entlang der Lieferkette vor, wird die SBK diesen untersuchen, aufgreifen, darauf reagieren und angemessene Korrekturmaßnahmen ergreifen. Lieferanten und Dienstleister sind verpflichtet, bei der Aufklärung des Sachverhaltes zu unterstützen und in einem angemessenen Zeitrahmen vollumfänglich zu kooperieren.

Je nach Schwere der Verletzung behält sich die SBK im Zusammenhang mit ihren Lieferanten angemessene Reaktionsmöglichkeiten von der Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung der Verletzung über rechtliche Schritte bis hin zur Kündigung der Geschäftsbeziehung vor.

### **Beschwerdemechanismus**

Die SBK lehnt jede Form von Menschenrechtsverletzungen ab. Ein angemessenes und wirksames Beschwerdemanagement ist für die SBK ein wichtiger Bestandteil, um auf Hinweise und Beschwerden bezüglich menschenrechtlicher oder umweltbezogener Risiken oder Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich und in den Lieferketten zügig und angemessen reagieren zu können.

Vor diesem Hintergrund hat die SBK ihr bestehendes betriebliches Beschwerdemanagement um die Sorgfaltspflichten aus dem LkSG erweitern.

Unter >> <https://sbk-koeln.de/hinweisgebersystem> << haben alle Mitarbeitenden der SBK sowie Geschäftspartner, Lieferanten, Kunden und sonstige Dritte die Möglichkeit, Meldungen über Verstöße gegen menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Sorgfaltspflichten, insbesondere solche des LkSG – auch anonym – abzugeben. Auch unzureichende Präventions- und Abhilfemaßnahmen zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt können entsprechend gemeldet werden. Die Hinweise werden vertraulich von den hierfür zuständigen Personen geprüft. Weitere Bestimmungen enthält die Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren.

### **Wirksamkeitskontrolle**

Die SBK wird mindestens einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüfen, wie wirkungsvoll die Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen sind.

### **Kontinuierliche Weiterentwicklung unserer menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse**

Die Achtung der Menschenrechte und die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten in betrieblichen Prozessen ist für die SBK ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der menschenrechtlichen Lage. Die SBK nimmt diese Herausforderung an und bekennt sich zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der menschenrechtlichen Sorgfaltsprozesse

### **Berichtswesen und Dokumentation**

Diese Grundsatzerklärung wird sowohl über die Internetpräsenz als auch über das Intranet der SBK veröffentlicht, um sie so allen Lieferanten, Geschäftspartnern und Mitarbeitenden zugänglich zu machen sowie für deren Einhaltung aktiv und nachhaltig zu sensibilisieren.

Nach Ende eines jeden Geschäftsjahres erstellt die SBK einen Bericht über die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten und veröffentlicht diesen unter >> [www.sbk-koeln.de/lieferkette](http://www.sbk-koeln.de/lieferkette) <<. Eine fortlaufende Dokumentation wird sichergestellt.

Etwaige festgestellte Risiken werden darüber hinaus durch die Verantwortlichen in den Geschäftsfeldern der SBK auch unterjährig unmittelbar an die Geschäftsführung kommuniziert und als Bestandteil unserer unternehmerischen Sorgfaltspflicht im Rahmen des internen Risikomanagementprozesses dokumentiert.

### **Verantwortlichkeiten**

Die Verantwortung für die Umsetzung dieser Grundsatzerklärung wird von der Geschäftsführung und der obersten Führungskräfteebene gesteuert. Dadurch wird sichergestellt, dass sich jeder Bereich der SBK seiner spezifischen individuellen Verantwortung für die Achtung von menschenrechts- sowie umweltbezogenen Pflichten und deren konsequenter Umsetzung bewusst ist.

Die Umsetzung des Risikomanagements erfolgt durch die\*den Menschenrechtsbeauftragten der SBK (§ 4 Absatz 3 LkSG).

Die Durchführung der Risikoanalysen sowie die Umsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen erfolgen durch die entsprechenden Fachabteilungen der SBK in enger Zusammenarbeit mit der\*m Menschenrechtsbeauftragten der SBK.

### **Inkrafttreten**

Diese Grundsatzerklärung wurde von der Geschäftsführung der SBK am 02.01.2024 verabschiedet.

Köln, 02.01.2024